

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

SO Photovoltaikanlage „Münster-Süd“

Gemeinde Steinach, Landkreis Straubing-Bogen



Fassung 27. Oktober 2023

Auftraggeber: GSW Gold SolarWind Service GmbH

Otto Hiendl-Straße 15

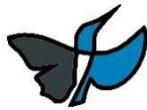
94356 Kirchroth

Tel: 09428-94790-0

Mail: info@gold-solarwind.de

www.gold-solarwind.de

Bearbeitung:



EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie

Angelika Althammer

Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwaling 71

94339 Leiblfing

Tel: 09427-249

Mail: althammer@buero-eisvogel.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	4
2. Datengrundlagen.....	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
4. Wirkungen des Vorhabens	5
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1 Verbotstatbestände.....	5
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	15
6 Zusammenfassende Bewertung.....	16

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 5 Begehungen.
- Plangebietsumgriff für Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Anlage „Münster-Süd“, GSW Gold SolarWind Service GmbH.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2022.
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J, NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018Az.: G7-4021.1-2-3 **eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08 / 2018** .

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Störwirkung während der Bauphase im unmittelbaren Anlagenbereich.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Verringerung potenzieller Fortpflanzungsstätten im Anlagenumfang bis 100 m (Störbereich) für Feldvögel mit Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor

5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse: Im Baubereich der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume vorhanden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden 5 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten durchgeführt, davon eine Abendbegehung zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. Wachteln). Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Tabelle 1 Begehungen:

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
13. 04. 2022	7:00 - 9:00 Uhr	Sonnig, wenig Wolken 8 °C
28. 04. 2022	14:00 –16:00 Uhr	Sonnig, 12 °C
18. 05. 2022	5:30 – 7:30 Uhr	Sonnig mit Wolken 12 °C
08. 06. 2022	6:00 – 8:00 Uhr	Sonne nach Nebel, 12 °C
21. 06. 2022	20:30 – 22:30 Uhr	Sonnig, 22 °C

Tabelle 2: 12 Erfasste prüfungsrelevante Arten:

Dt. Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	VSR	Schutz	EHZ	Brutstatus
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	B4
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	b	u	A1
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	b	g	B4
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	b	b	Nahrungsgast
Haussperling	Passer domesticus	V	V	-	b	u	A1
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	b	g	A1
Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundis	-	-	x	-	g	Nahrungsgast
Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x	s	g	Nahrungsgast
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	B4

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Sübeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend

Tabelle 3: Erläuterung zu den in im nachstehenden Lageplan Bestandserfassung auf Seite 10 verwendeten Kürzeln:

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus	
El	Elster	Pica pica	
Fa	Jagdfasan	Phasianus colchicus	
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	
Gra	Graugans	Anser anser	
Grr	Graureiher	Ardea cinerea	x
H	Hausperling	Passer domesticus	x
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	x
Lm	Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundis	x
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
Mmm	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	
Nig	Nilgans	Alopochen aegyptiaca	
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Row	Rohrweihe	Circus aeruginosus	x
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	
S	Star	Sturnus vulgaris	
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	
St	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	



1:4.000

◆ Prüfungrelevante Art

● Nicht prüfungsrelevante Art

----- 100 m-Wirkbereich

■ Photovoltaik-Freiflächen geplant

EISVOGEL
büro für landschaftsökologie



Gebietsbeschreibung:

Die zu untersuchenden Flächen im Gemeindegebiet Steinach werden im Süden von Kiesabbauflächen und dem Golfplatz Kirchroth begrenzt, im Norden von der Autobahn A3 Passau-Regensburg. Im Osten begrenzt die Kreisstraße SR 8 von Friedenrain nach Steinach das Gebiet. Im westlichen Untersuchungsgebiet verläuft die „Kößnacher Straße“ von Süden nach Norden über die A3 hinweg durch das Untersuchungsgebiet. Westlich davon schließen sich weitläufige Ackerflächen bis zum Ortsrand Kirchroth/Thalstetten an.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt und umfasst großflächig offene Agrarbereiche, die kaum durch natürliche Strukturen gegliedert sind. Lineare Gehölzbestände finden sich straßenbegleitend südlich der A3, an den Auffahrtsrampen der Kößnacher Straße und der SR 8 über die A3 sowie östlich der Flurnummern 351 und 352 Gemarkung Münster. Ein kleines Feldgehölz stockt auf der Flurnummer 353 Gemarkung Münster.

Im Nahbereich außerhalb des Untersuchungsgebietes bieten das Areal des Golfplatzes Kirchroth abwechslungsreiche Lebensräume durch Gehölze, Gewässer und offene Flächen. Auch die Kiesabbauflächen und die vielen Weiher in unmittelbarer Umgebung bieten geeignete Brutplätze für Wasser- und Schilfbewohner, die das Untersuchungsgebiet z. T. als Nahrungsgäste aufsuchen.

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Feldlerche:

Bei jeder Begehung war der Gesang von unterschiedlichen Lerchenmännchen zu hören, die auch immer in ähnlichen Bereichen stattfanden, so dass sicher drei Lerchenpaare kartiert werden konnten, die auch durch regelmäßige Landung in den Feldern als sicher brütend eingestuft wurden. Die Nachweispunkte im Lageplan stellen die eingegrenzten Revierzentren dar. Ein Revier befindet sich innerhalb des geplanten Anlagenbereiches auf Flurnummer 377 Gemarkung Münster, ein weiteres Revier kommt innerhalb des 100m-Störbereiches des mittleren Plangebietes auf Flurnummer 356 Gemarkung Münster zu liegen. Es sind somit insgesamt 2 Reviere der Feldlerche als betroffen einzustufen.

Wiesenschafstelze:

Im Juni wurden dann auch mehrere Wiesenschafstelzen auf den Feldern gesichtet, von denen vier Paare sicher gebrütet haben, was durch regelmäßiges Landen an den gleichen Stellen im Feld und Warnrufe bzw. Ablenkungsmanöver bei Annäherung erkennbar war. Auch hier sind die eingegrenzten Revierzentren angegeben. Ein Revier liegt innerhalb des geplanten westlichen Anlagenbereichs auf Flurnummer 379 Gemarkung Münster. Weitere Reviere befinden sich außerhalb des Wirkungsbereich der Maßnahme. Es ist somit 1 Revier der Wiesenschafstelze als betroffen einzustufen.

Wachtel:

Bei der Abendbegehung im Juni konnten keine Wachtelrufe vernommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Landschaftsraum durch die Art nicht besiedelt wird. Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.

Rebhuhn:

Rebhühner wurden bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet nicht gesichtet. Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten.

Nahrungsgäste:

Aufgrund der Nähe unterschiedlicher Gewässer, konnten mehrere Wasser- oder Schilfbewohner bei der Nahrungssuche beobachtet werden, deren Bruthabitate an Gewässern liegen:

Ein Graureiher stand bei einer Begehung im Randbereich zum südlichen Plangebiet. Die Art brütet in hohen Bäumen in Laubwäldern, häufig in Gewässernähe. Ackerflächen zählen nicht zu den essentiellen Nahrungsräumen, dies sind gewässernahe Gräben, Uferbereiche und Feuchtwiesen. Da keine essentiellen Lebens- oder Fortpflanzungsräume betroffen sind, ergibt sich für die Art keine Erheblichkeit durch das Vorhaben.

Eine Rohrweihe überflog Anfang Juni das östliche Plangebiet zur Nahrungssuche. Dabei wurde auch die Autobahn mehrmals überflogen. Die Art brütet in Altschilfbeständen in den Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Feuchtgebiete und abwechslungsreiches Kulturland mitunter in größerem Abstand zu den Neststandorten. Die autobahnnahen Flächen sind aufgrund den hohen Störungsgrades keine bevorzugten Lebensräume. Da keine regelmäßige Sichtungen zu verzeichnen waren, ist davon auszugehen, dass die Flächen nur gelegentlich zur Nahrungssuche überflogen werden. Da keine essenziellen Lebens- oder Fortpflanzungsräume betroffen sind, ergibt sich für die Art keine Erheblichkeit durch das Vorhaben.

Ein Turmfalke suchte das östliche Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation. Das Plangebiet eignet sich ausschließlich als Nahrungsraum, vorwiegend zur Jagd auf Mäuse und Kleinsäuger. Dabei werden Photovoltaik-Freianlagen auch als Ansitzwarten und Jagdgebiet genutzt. Da keine essenziellen Lebens- oder Fortpflanzungsräume betroffen sind, ergibt sich für die Art keine Erheblichkeit durch das Vorhaben.

Lachmöwen ließen sich immer wieder in Gruppen im nordwestlichen Plangebiet nieder. Die Lachmöwe brütet lokal in Bayern. Die Brutplätze befinden sich meist auf schwer zugänglichen Inseln mit niedriger Vegetation in stehenden Gewässern oder auch am Außenrand von Verlandungszonen. Die Lage entspricht einem Schutzbedürfnis der Art, da Kolonien auffällig sind und daher für Räuber anziehend wirken. Während der Brutzeit stellen Regenwürmer den Hauptteil der Nahrung dar. Kurzrasige Vegetation (gemähte Wiesen, frisch eingesäte Äcker) werden für die Nahrungssuche bevorzugt, wobei Pflügen oder Mähen die Zugänglichkeit zu dieser Nahrung verbessert. Der Brutzyklus der Lachmöwe ist gut mit dem derzeitigen jahreszeitlichen Verlauf der Landnutzung synchronisiert. Nahrungsflüge führen von der Kolonie bis weit ins Umland. Durch das Vorhaben entstehen regelmäßig gemähte extensive Wiesenflächen innerhalb der Anlagenbereich, die als potenzielle Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Wegen der Sichteinschränkungen durch die Tischanlagen dürften diese jedoch nicht attraktiv sein. In den weitläufigen Ackerflächen im Umfeld sind in großem Umfang günstige Nahrungsflächen vorhanden, so eine relevante Beeinträchtigung

von Nahrungsräumen nicht zu erwarten ist. Da keine essenziellen Lebens- oder Fortpflanzungsräume betroffen sind, ergibt sich für die Art keine Erheblichkeit durch das Vorhaben.

Die Mittelmeermöwe wurde nur einmal beim Überqueren des Gebietes gesichtet. Die Mittelmeermöwe ist in Bayern lokal, gebietsweise lückig verbreitet und ein sehr seltener Brutvogel, jedoch ein teilweise zahlreicher Sommer- und Wintergast. Zum Großteil werden Nistflöße für Flussee-schwalben oder Steinschüttungen in Form von Bühnen für die Anlage der Nester genutzt. Es sind jedoch auch Brutstätten auf natürlichen Sedimentinseln, aber auch auf Wurzelstöcken und Stegen gefunden worden. Das Vorhabensgebiet kann als Fortpflanzungsraum ausgeschlossen werden, es ergibt sich für die Art keine Erheblichkeit durch das Vorhaben.

Eine große Gruppe Graugänse hielt sich in der Umgebung auf und war auch am Rand des Planungsgebietes anzutreffen. Die Graugänse brüten in Bayern an natürlichen Seen des Alpenvorlandes, an Stauseen, Ausgleichsbecken und Baggerseen, größeren Fischteichen und Flüssen mit Altwässern, auch an Parkseen in Stadtgebieten. Als Weideflächen sind Wiesen, Weiden und Getreideäcker in der Umgebung der Brutgewässer wichtig.



Graugänse

Insbesondere Flächen mit Getreide werden gerne zur Nahrungssuche aufgesucht, was bei großen Gruppen zu durchaus relevanten Schäden an den Kulturen führen kann. Durch das Vorhaben entstehen innerhalb der Anlagen extensive Wiesenflächen, die eingeschränkt als potenzielle Nahrungsraum genutzt werden können. Wegen der Sichteinschränkungen durch die Tischenanlagen dürften diese jedoch nicht attraktiv sein. In den weitläufigen Ackerflächen im Umfeld sind in großem Umfang günstige Nahrungsflächen vorhanden, so eine relevante Beeinträchtigung von Nahrungsräumen nicht zu erwarten ist. Eine relevante Erheblichkeit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Hecken- und Höhlenbrüter:

Die Goldammer hielt sich ausschließlich rufend im Baumbestand an der Auffahrtsrampe östlich der Kößbacher Straße auf. Als Heckenbewohner findet man sie auch nur gelegentlich zur Nahrungssuche auf offenen Flächen und Wegrändern. Da die Hecken durch das Vorhaben nicht berührt werden, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Durch die im Zuge des Vorhabens entstehenden Hecken zur Randeingrünung und die extensiven Wiesenflächen ist mit einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Art zu rechnen.

Haussperlinge wurden auf den nordwestlich gelegenen Feldwegen außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme in Siedlungsnähe beobachtet. Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Das Gebiet wird ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge wurden ebenfalls auf den nordwestlich gelegenen Feldwegen außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme in Siedlungsnähe beobachtet. Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet. Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Das Gebiet wird ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Durchzügler:

Im Mai wurde ein Kuckuck im Flug nahe der A3 beobachtet, aber nicht rufen gehört. Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend mit kleinen Lücken verbreitet. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Diese sind z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe werden besiedelt. Für die Art sind die offenen Ackerflächen als Lebens- und Fortpflanzungsraum nicht geeignet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche und Wiesenschafstelze zu Brutzwecken im Gebiet.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

1. Feldlerche:

Als Ausgleich für die betroffenen **2 Brutreviere** der Feldlerche kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m² je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
- Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
- Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
- Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population

Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung

- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

2. Wiesenschafstelze:

Der Ausgleich für 1 betroffenes Revier für die Wiesenschafstelze kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten und fristgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die

gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelenschutz-Richtlinie und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, eine extensive Nutzung der nicht überbauten Flächen und ggf. zu pflanzende Hecken entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln in der offenen Agrarlandschaft sollten ggf. notwendige Eingrünungen der PV-Anlagen, die zu den offenen Ackerräumen hin orientiert sind, auf Strauchhecken mit Wuchshöhe von ca. 4-5 m beschränkt werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf die Pflanzung von Bäumen zu verzichten, um die durch die Hecken entstehende Kulissenwirkung zu begrenzen und das Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Oberwaling, den 27. Oktober 2023



Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Feldlerchen bevorzugen große, offene Feldfluren mit wenigen Strukturen. Extensivgrünland und Sommergetreide sind am geeignetsten.

Lokale Population:

Die lokale Population wird aufgrund der weitläufigen Agrarflächen mit geeigneten Lebensraumbedingungen als gut eingestuft.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden 2 Reviere der Feldlerche betroffen. Ein Reviere befindet sich im unmittelbaren geplanten Anlagenbereich. Ein Revier ist innerhalb des Störbereiches von 100 m im südlichen Bereich der mittleren Anlagenfläche betroffen..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Lerchenfenster, Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache oder doppelter Saatreihenabstand siehe Punkt 5.3.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (Passer montanus)	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Feldsperling ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und älteren Bäumen. Künstliche Nisthöhlen werden oft angenommen auch im Siedlungsbereich an Gebäuden. Im Winter benötigt er ausreichend samen tragende Pflanzen zur Futtersuche.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die lokale Population hat ihren Schwerpunkt in den angrenzenden Siedlungsbereichen und kommt zur Nahrungssuche auf die Feldwege. Es wird von einem guten Zustand ausgegangen.</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Goldammer (Emberiza citrinella)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand. Sie brütet bodennah in Büschen und ist in Bayern noch weit verbreitet. Eine nicht zu intensive Landwirtschaft und ausreichend Nahrung in Sommer und manchmal auch im Winter, ist von Vorteil.

Lokale Population:

Die vorhandenen Hecken neben den Straßen und entlang der Autobahn sowie die stark mit Gehölzen strukturierten Flächen am Golfplatz und im Naherholungsgebiet Parkstetten bieten geeignete Nistmöglichkeiten im Raum. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten. Durch Randeingrünungen mit Gehölzen und die Anlage extensiver Wiesen innerhalb der Anlagen profitiert die Art. Es ist eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Baubereich befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsräume. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graureiher (Ardea cinerea)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Graureiher leben in der Nähe von Fließ- und Stillgewässern, die ihr bevorzugtes Nahrungshabitat darstellen. Aber auch auf Grünflächen, die von Gräben durchzogen sind, suchen sie nach Nahrung. Ihre Brutstätten befinden sich in den Kronen alter Bäume, bevorzugt in Laubwäldern.

Lokale Population:

Es wurde nur ein Graureiher als Nahrungsgast auf den offenen Flächen beobachtet. Geeignete Lebensräume sind schwerpunktmäßig im den südlich und östlichen angrenzenden Weiherlandschaften Parkstetten und Kößnach zu finden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Graureiher ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Graureiher ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Graureiher ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haussperling (Passer domesticus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Haussperling ist ein reiner Siedlungsvogel und brütet in Baumhöhlen, Nistkästen oder anderen Gebäudeöffnungen.

Lokale Population:

In den dörflichen Siedlungen mit vielen geeigneten Strukturen sind ausreichende Lebensraumangebote vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (Cuculus canorus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kuckuck sucht in fast allen Landschaften nach Wirts-Vogelarten um sein Ei in deren Nester zu legen. Er benötigt ausreichend Großinsekten zur Nahrungsaufnahme.

Lokale Population:

Der Schwerpunkt der lokalen Population dürfte sich auf die strukturreichen Gebiete der Weiherlandschaft und der Siedlungsbereiche konzentrieren, die geeignete Lebensraumangebote für die spezifischen Wirtsvögel (z.B. Rohrsänger) bieten. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es wurde nur ein Durchzügler beobachtet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (Circus aeruginosus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Rohrweihen leben bevorzugt in Seen- und Teichlandschaften mit Verlandungszonen und großen Schilfbeständen. Ihre Nester bauen sie inmitten von Schilfflächen am Boden.

Lokale Population:

Es wurde nur eine Rohrweihe als Nahrungsgast beobachtet. In der Umgebung der Parkstettener Weiherlandschaft gibt es viele Gewässer mit Schilfbereichen, die geeignete Bruthabitate darstellen, ebenso in den Polderbereichen entlang der Donau.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rohrweihe ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (Falco tinnunculus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

Lokale Population:

Aufgrund der strukturierten Landschaft in Siedlungsnähe mit Hecken und Wäldern wird der Erhaltungszustand der Population als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (Motacilla flava)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Früzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

Lokale Population:

Die großen Ackerflächen im Gebiet mit linearen Randbereichen entlang der Feldwege bieten geeignete Lebensraumbedingungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets ist ein Revier der Wiesenschafstelze im westlichen Anlagenteil betroffen. Das Meideverhalten der Schafstelzen gegenüber Sichtkulissen ist weniger ausgeprägt, es werden auch Flächen näher an PV-Anlagen (Abstand 50-60 m) besiedelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

Von den CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gemäß Punkt 5.2. profitiert die Art.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergräunte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen für die Feldlerche ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung****V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

- RLB:** Rote Liste Bayern: **RLD:** Rote Liste Deutschland
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

² LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	V	-	-
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biamicus	R	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
x	0				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	-
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
x	0				Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blauehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
x	0	0	x		Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	-
x	0				Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
x					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
x	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0	0			Buntspecht*	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coloeus monedula	V	-	-
x	x				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
x	0				Eichelhäher*	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*	Somateria mollissima	0	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
x	0	0	x		Elster*	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Spinus spinus	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
x	x	0	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
x	0				Fitis*	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x	0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x				Gartengrasmücke*	Sylvia borin	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
x	0				Gimpel*	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	0				Girlitz*	Serinus serinus	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	-	1	x
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0	0	x		Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0	0	x		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink*	Carduelis chloris	-	-	-
x	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	X
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser			
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	X
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0	0			Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0	0	x		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
x	x	0	x		Jagdfasan*	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x		x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	0	0			Kleiber*	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
x	0	0			Kohlmeise*	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
x	0				Kormweihe	Circus cyaneus	0	1	x
x	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	0	0	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0	0	x		Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	x	0		x	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0	0		x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
x	0	0			Misteldrossel*	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0	0	x		Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Mittelspecht	Dendrocoptes medius	-	-	x
x	0				Moorente	Anthya nyroca	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
x	0	0	x		Nilgans	Alopochen aegyptiaca			
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
x	0				Pfeifente	Mareca penelope	0	R	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
x	0				Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
x	0	0	x		Rabenkrähe*	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0	0		x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
x	x	x		x	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
x	0				Reiherente*	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
x	0	0		x	Ringeltaube*	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrammer*	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
x	0	0	x		Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadoma ferruginea	-	-	x
x	0				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	Podiceps grisegena	-	-	x
x	0	0	x		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0	0		x	Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
x	0-				Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
x	0				Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
x	0				Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Schwanzmeise*	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyaelus melanocephalus	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	0				Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
x	o				Silberreiher	Egretta alba	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
x	0				Spiessente	Anas acuta	-	3	x
x	0	0	x		Star*	Stumus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
x	x	0		x	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
x	0				Stockente*	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
x	0				Sumpfmöwe*	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher*	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise*	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Türkentaube*	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	Turdus pilaris	-	-	-
x	x	x			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
x	x	x			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
x	o	o			Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0	0			Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	3	x
x	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
x	x	x			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
x	x	x			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus	-	-	-
x	0	0			Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
x	0				Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	x
0					Zwergtaucher*	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.